

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Dieses Dokument enthält alle Anregungen aus den Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie § 4 a Abs. 3 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit	3
2	Behandlung der Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB	4
A. Ämter		
2.1	Stadtreiniger Kassel	5
2.2	Bauverwaltungsamt.....	5
2.3	Seniorenbeirat	5
2.4	Kulturamt	6
2.5	KASSELWASSER	7
2.6	Liegenschaftsamt	7
2.7	Feuerwehr / Gefahrenvorbeugung	8
2.8	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	9
2.9	Umwelt und Gartenamt	11
2.10	Bauaufsicht.....	17
2.11	Jugendamt.....	18
2.12	Frauenbüro.....	18
2.13	Wirtschaftsförderung Region Kassel	18
2.14	Denkmalschutz	18
B. Träger öffentlicher Belange		
2.15	Landesamt für Denkmalpflege Hessen/Marburg	19
2.16	Regierungspräsidium Kassel	24
2.17	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	27
2.18	Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde -6722-	28
2.19	Untere Naturschutzbehörde – 6725-	29
2.20	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg	32
2.21	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH).....	33
2.22	Zweckverband Raum Kassel.....	33
2.23	Städtische Werke Netz + Service GmbH	34
2.24	KVG Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG.....	37
2.25	Telekom Deutschland GmbH.....	37
2.26	Unitymedia	38
2.27	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG.....	38

1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 04.11.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem PlanSiG nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel (3. Jahrgang / 15. November 2019 / Nr. 050) öffentlich ausgelegt vom 25.11.2019 bis einschließlich 03.01.2020. Durch eingegangene Stellungnahmen ergaben sich Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs, die eine erneute Offenlage erforderlich machten. Diese Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs umfassten im Wesentlichen folgendes:

- a) Anpassung der Planzeichnung aufgrund der fortgeschriebenen/geänderten Freiflächenplanung des Vorhabens bezüglich:
 - zu erhaltende und zu pflanzende Bäume,
 - Anpassung der Grünfläche aufgrund der Veränderung der künftigen Hof- und Erschließungsfläche,
 - Lage der Stellplätze und deren Zufahrt.

- b) Geringfügige Anpassungen der textlichen Festsetzungen zu:
 - Lärmschutz (Anpassung an aktuelle DIN-Regelungen sowie Anforderungen zum Schutz von Aufenthaltsräumen),
 - grünordnerischen Festsetzungen (Anforderungen an Baumpflanzungen),
 - Ausführung der befestigten Flächen (Flächenbeläge, Versickerung, helle Farben),
 - Anforderungen an die Beleuchtung von Werbeanlagen und Außenflächen (insektenfreundliche Leuchtmittel).

Zusätzlich wurden einzelne Hinweise im Bebauungsplan ergänzt (zu Heilquellenschutzgebiet und zur vorhandenen Grundwassermessstelle) und Korrekturen / Ergänzungen nachrichtlicher und redaktioneller Art vorgenommen. Auch die Begründung des Bebauungsplans wurde aufgrund der vorgenannten inhaltlichen Änderungen sowie weiterer Informationen und Hinweisen aus den Stellungnahmen geringfügig aktualisiert. Der Vorhaben- und Erschließungsplans wurde analog der Freiflächenplanung aktualisiert.

Der Bebauungsplanentwurf wurde wegen vorgenannter inhaltlicher Änderungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde das „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (PlanSiG) erlassen. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG wurden der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 im Internet auf der Homepage der Stadt Kassel eingestellt. Nach § 3 Abs. 2 PlanSiG wurde die zusätzliche Einsicht der Planunterlagen im Rathaus nach terminlicher Vereinbarung ermöglicht. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Kassel (4. Jahrgang / 06. November 2020 / Nr. 062).

Innerhalb der vorgenannten Zeiträume der Offenlegung und erneuten Offenlegung sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.

2 Behandlung der Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB

Verfahren der Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange

Der Offenlegung wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2019 zugestimmt.

Die Beteiligung der Ämter, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22. November 2019.

Es gingen Änderungen und Hinweise zum Bebauungsplan ein, die zu einer Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs führten (siehe vorherigen Punkt 1), so dass eine erneute Beteiligung der Ämter, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte. Diese erneute Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 12. November 2020.

Die während der erneuten Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft und es ergaben sich keine wesentlichen Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs, jedoch geringfügige redaktionelle und der Klarstellung dienende Ergänzungen der Begründung des Bebauungsplans. Im Wesentlichen enthielten die Stellungnahmen Hinweise für die Umsetzung des Vorhabens oder zu Regelungsinhalten des Durchführungsvertrags.

Im Folgenden sind alle Anregungen und Behandlungen aus den Beteiligungsschritten gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgeführt. Die Inhalte der eingegangenen einzelnen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung in der linken Text-Spalte (Index und Datum der Stellungnahme sowie „Inhalt Stellungnahme“) zusammenfassend dargestellt, die Bewertung und Abwägung der Anregungen und Hinweise sind in der rechten Text-Spalte der Tabelle dargelegt („Abwägungsempfehlung“).

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
-------	--------------------------	---------------------

A. Ämter

2.1 Stadtreiniger Kassel		
vom 29.11.2019	Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken gegen o. g. Bauvorhaben. Der Ortsbeirat hat Unterflurbehälter für dieses Areal ange-regt. Die Stadtreiniger Kassel befürworten diese Anregung.	<i>Die Hinweise zu Wertstoffsammelbehältern werden zur Kenntnis genommen und stellen kei-nen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar. Die Unterbringung von Unterflurbehältern ist aus Platzgründen, insbesondere aufgrund fehlender Anfahrmöglichkeiten nicht umsetzbar.</i> Keine Abwägung erforderlich.
vom 17.11.2020	Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken gegen o. g. Baubauungsplan, wenn nachfolgende Anforderungen für die Abfallentsor-gung gewährleistet sind: Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallsammelbehälter verweisen wir auf § 18 unserer Abfallwirtschafts- und gebührensatzung. Dieser regelt die Erreichbarkeit und baulichen Voraussetzungen für die Behälterstandplätze aller Abfallfraktionen (außer Glas). Die Behälter sollten von der Fahrbahn aus geladen werden können.	<i>Die Hinweise zu Wertstoffsammelbehältern werden zur Kenntnis genommen und stellen kei-nen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar, sie werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i> Keine Abwägung erforderlich.
2.2 Bauverwaltungsamt		
vom 19.11.2020	Zu diesem B-Plan haben wir beitragsrechtlich keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich.
2.3 Seniorenbeirat		
vom 29.11.2019	Der Seniorenbeirat unterstützt die vorgesehenen Maßnahmen und begrüßt die Arrondierung des Ensembles. Wir regen an, den Fußgängerweg auf dem Gelände mit ausreichender Beleuchtung und mindestens zwei Bänken auszu-rüsten. Eine ausreichende Beleuchtung sollte auch der Fahrrad-Abstellplatz erhalten.	<i>Die Anregungen betreffen die Umsetzungsebene und stellen keine Regelungsinhalte des Be-bauungsplans dar. Beleuchtung und Sitzmöglichkeiten im Außenraum des künftigen Museums können in der Freiflächenplanung berücksichtigt werden, es handelt sich nicht um einen öffentlichen Durchgang, sondern um eine dem Museum zugeordnete Fläche (Garten-bereich mit Weg).</i> Keine Abwägung erforderlich.
vom 21.11.2020	Der Seniorenbeirat unterstützt die vorgesehene Änderung des Tapetenmu-seums. Insbesondere die leichte Verbesserung der Grünflächen und der	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	Bepflanzung überzeugen. Darüber hinaus halten wir die Reduzierung der Stellplätze und die Verbesserung der Gehwegsituation sinnvoll.	Keine Abwägung erforderlich.
	Unter Abwägung mit der Gesamtkonzeption in Verbindung mit den vorhandenen Naturdenkmälern bitten wir zu prüfen, ob das Anbringen von Photovoltaik Anlagen auf dem zu erstellenden Neubau möglich und sinnvoll ist. Dies könnte die externe Versorgung von Energie reduzieren und damit, wenn auch im geringen Umfang, einen Beitrag zur Entlastung des Überwärmungsgebietes leisten.	<p><i>Photovoltaiknutzungen sind nicht vorgesehen, da diese mit den architektonischen Zielsetzungen für das Vorhaben nicht vereinbar sind, es kommt mit dem Vorhaben ein abgestimmtes Wettbewerbsergebnis zur Umsetzung. Photovoltaikanlagen sind auch unter Betrachtung der räumlichen Nähe zur denkmalgeschützten Torwache, zur stadtbildprägenden Achse der Wilhelmshöher Allee und der Vogelperspektive vom Turm des Landesmuseums nicht wünschenswert.</i></p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

2.4 Kulturamt		
<p>vom 04.12.2019</p>	<p>Wir unterstützen und begrüßen das geplante Vorhaben zum Neubau des Deutschen Tapetenmuseums sehr. Wir freuen uns, dass mit diesem Standort eine städtebaulich und historisch bedeutsame Lage, innenstadtnah und innerhalb der Museumsmeile gefunden werden konnte. Das Tapetenmuseum wird die Kulturlandschaft Kassels bereichern.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum vorliegenden Bebauungsplan haben wir den Entwurf des Bebauungsplans geprüft. Dort finden sich mit Bezug auf die Beeinträchtigung vorhandener Kulturgüter folgende Inhalte:</p> <p>5.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p> <p>Bestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - denkmalgeschützter Bergahorn im Flurstück 293/2 - denkmalgeschütztes Gebäude der Torwache - denkmalgeschützter durch Steinbalustrade gefasster Freisitz <p>Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Beeinträchtigung von denkmalgeschützten Gebäuden - die Festsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigen die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben - Herstellung historischer Bezüge (Fassade sowie Grimm-Wohnung) - keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes <p>Wechselwirkungen</p> <p>Bestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten 	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Auswirkungen - keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Es wird festgestellt, dass das Kunstwerk 7000 Eichen vom Plan nicht betroffen wird. Die hier genannten Punkte führen aus Sicht des Kulturamtes nicht zu nachteiligen Beeinträchtigungen. Wir unterstützen das geplante Vorhaben.</p>	
<p>2.5 KASSELWASSER</p>		
<p>vom 06.12.2019</p>	<p>Seitens KASSELWASSER bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ vom 23.07.2019. Der vor den Gebäuden Brüder-Grimm-Platz 2 und 3 verlaufende öffentliche Kanal DN 200 ist schadhaft und soll im Zuge der Umgestaltung des Brüder-Grimm-Platzes erneuert werden. Da der Kanal in unmittelbarer Nähe zum geplanten Tapetenmuseum verläuft, sind die verschiedenen Baumaßnahmen zeitlich eng zu koordinieren. In Bezug auf die Belange der Wasserversorgung bitten wir, die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH direkt zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>vom 24.11.2020</p>	<p>Seitens KASSELWASSER bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.12.2019. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Gebäudeauskragung in den Bereich des dort verlaufenden Mischwasserkanal (DN 200) ragt. In Bezug auf die Belange der Wasserversorgung bitten wir, die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH direkt zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i> <i>Die Gebäudeauskragung des Obergeschosses erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen Lichtraumes und ist im Rahmen einer Gestattungsvereinbarungen zu regeln. Überdies hinaus werden weitere Maßnahmen zum Umgang mit Versorgungsleitungen im Durchführungsvertrag geregelt.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.6 Liegenschaftsamt</p>		
<p>vom 12.12.2019</p>	<p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht von -23 – keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. <u>Anmerkung:</u> Für die Regelung der Überbauung im Bereich des Brüder-Grimm-Platzes ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages durch - 23 – erforderlich.</p>	<p><i>Der Hinweis bzgl. der geplanten Überbauung wird zur Kenntnis genommen und betrifft die Umsetzungsebene, eine entsprechende Gestattungsvereinbarung ist abzuschließen, dies wurde in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Das im beigefügten Lageplan gelb dargestellte städtische Flurstück 293/1, Flur 9, Gemarkung Kassel mit einer Größe von 4 m² soll im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden (Zeichnung angefügt). Es handelt sich um einen Teil der Treppe des Torhauses. Ob und welche Grunderwerbsregelungen bezüglich des Flurstücks 293/1 und der Treppenanlage des Tapetenmuseums zweckmäßig sind, werden wir verwaltungsintern abstimmen und danach mit dem Land Hessen (LBIH) erörtern.</p>	<p><i>Hinsichtlich der Anregung zu Flurstück 293/1 wurde die Planzeichnung wie folgt angepasst, das Flurstück wurde als Teil der Treppe der Torwache und somit als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.</i> <i>Mögliche Grunderwerbsregelungen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>vom 30.11.2020</p>	<p>Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/14 „Tapetenmuseum“ (Stand 7. Oktober 2020) nehmen wir wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen aus Sicht von – 23 – keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Wir bitten <u>Ziffer 8. Bodenordnung</u> wie folgt zu ändern: Das als überbaubare Gemeinbedarfsfläche festgesetzte städtische Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 293/1 ist dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 293/2 eigentumsrechtlich zuzuordnen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, Kapitel 8 der Begründung „Bodenordnung“ wird mit folgendem Satz neu gefasst „Das als überbaubare Gemeinbedarfsfläche festgesetzte städtische Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 293/1 ist dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 293/2 eigentumsrechtlich zuzuordnen.“.</i></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>Anmerkung:</u> Für die Regelung der Überbauung im Bereich des Brüder-Grimm-Platzes ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages durch – 23 – erforderlich.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und stellt keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar, eine entsprechende Regelung zum Abschluss einer Gestattungsvereinbarung wurde in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.7 Feuerwehr / Gefahrenvorbeugung</p>		
<p>vom 16.12.2019</p>	<p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>vom 28.11.2020</p>	<p>Aus Sichtung der bereitgestellten Unterlagen nehme ich aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung (kursiv abgedruckter Text dient der Erläuterung):</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Begründung wird auf der Seite 42 um folgenden Satz ergänzt: „Das Fachblatt der Feuerwehr Kassel gibt die grundlegenden Anforderungen wieder. Flächen für die Feuerwehr sind gemäß der „Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (H-VV TB, Anhang 14) auszuführen.“</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Flächen für die Feuerwehr sind gemäß der „Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (H-VV TB, Anhang 14) auszuführen. Begründung / Hinweis: In der Begründung zu dem Bebauungsplan werden auf Seite 35 und 42 Anforderungen beschrieben. Das hier genannte Fachblatt der Feuerwehr Kassel gibt zwar die grundlegenden Anforderungen wieder, die in Hessen gültige Baubestimmung ist jedoch die o.g. Musterrichtlinie. Ich bitte den Text dahingehend anzupassen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
	<p>Der zweite Rettungsweg aus den Obergeschossen der Torwache wird voraussichtlich (entsprechend eines vorherigen Abstimmungsgesprächs) teilweise oder vollständig über Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt. Hierzu muss aufgrund der Geschosshöhe die Drehleiter (Hubrettungsfahrzeug) zum Einsatz kommen. Die vorgesehenen anleiterbaren Stellen müssen jederzeit frei zugänglich und erreichbar sein. Hierzu bedarf es eines regelmäßigen Baumschnittes und der Einrichtung von Flächen für die Feuerwehr. Nach meinem Kenntnisstand sollen die anleiterbaren Stellen bisher in Richtung Brüder-Grimm-Platz ausgewiesen werden. Dieser ist zwar in diesem Bebauungsplan nicht Gegenstand der Betrachtung, jedoch soll bereits hier auf eine entsprechende Berücksichtigung bei der Neugestaltung des Platzes hingewiesen werden. Sollen anleiterbare Stellen an der Westseite der Torwache vorgesehen werden, muss die ständige und dauerhafte Erreichbarkeit der Stellen sichergestellt werden. Das könnte sich auf die vorgesehene Freiraumplanung auswirken (Baumbestand). Die Sicherstellung des Rettungsweges aus der Torwache ist im Bauantrag / Brandschutzkonzept explizit darzustellen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.8 vom 18.12.2019</p>	<p>Straßenverkehrs- und Tiefbauamt Nachfolgend nehmen wir zum oben genannten Bebauungsplan Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung: <u>Zeichnerischer Entwurf der Planung:</u> Die eingezeichneten Fahrradabstellplätze/Fahrräder sind maßstabsgetreu darzustellen.</p>	<p><i>Die auf den privaten Flächen im Plangebiet geplanten Fahrradabstellplätze sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zum Bebauungsplan dargestellt, dem der Vorentwurf der Freianlagenplanung des Vorhabens zugrunde liegt, welche wiederum Vertragsanlage des Durchführungsvertrages ist. In beiden Planwerken sind Abstellflächen mit Fahrradbügeln für jeweils 12 Fahrräder im Bereich des künftigen Museumshofes an der Nordseite des Museums</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Es sollen verschiedene Standorte zum Abstellen von Fahrrädern (Mitarbeiter und Besucher) vorgesehen werden. So beispielsweise im Bereich der Kfz-Stellplätze bzw. Grünbereich. Dort sollen überdachte, diebstahlgeschützte Fahrradabstellplätze für Mitarbeiter geschaffen werden.</p> <p>Für alle Fahrradabstellplätze sind Mindestmaße von 2,00 Länge und ein Abstand zwischen den einzelnen Fahrradbügeln von 1,50 m einzuhalten.</p>	<p><i>sowie im Bereich der Zufahrt an der Grenze zum Nachbargrundstück Friedrichsstraße 20 dargestellt. Eine zusätzliche oder weitergehende Regelung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</i></p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>
	<p><u>Textliche Festsetzungen:</u> Die Vorgaben der Kasseler „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ erscheint für Pkw-Stellplätze nicht erfüllt. Bei einer ausgelobten Ausstellungsfläche von 1.920 m² (Begründung S. 12) und einer erforderlichen Anzahl an Stellplätzen von je 200 m² Nutzfläche ein Stellplatz für Lager- räume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze wären aufgerundet 10 Stellplätze erforderlich. Im Entwurfsplan werden nur sechs Stellplätze ersichtlich. Daher soll die Anzahl der Fahrradabstellplätze erhöht werden. Sie soll sich nach der EAR oder Hinweise zum Fahrradparken (FGSV) richten. Es sind sowohl für Mitarbeiter als auch für Besucher Fahrradabstellplätze vorzusehen.</p> <p>Alle diese erforderlichen Fahrradabstellplätze sollen leicht zugänglich, diebstahl- und witterungsgeschützt, ebenerdig und eingangsnah hergestellt werden.</p>	<p><i>Ein Bedarf für Pkw-Besucherstellplätze auf dem Museumsgrundstück ist nicht gegeben, da in der Umgebung hinreichend Stellplatz-Angebote für Besucher vorhanden sind (im öffentlichen Raum, in Parkhäusern/-tiefgaragen). Die Situation ist ähnlich zu beurteilen, wie im Bereich der Grimmwelt, hier sind – wie auch am Landesmuseum – keine gesonderten Besucherstellplätze vorhanden. Innerhalb des gesamten Museumsquartiers sind ausreichend Kapazitäten vorhanden. Zudem ist das Museum gut über öffentliche Verkehrsmittel angebunden. Es sind daher im Hofbereich des Museums 7 Pkw-Stellplätze einschl. eines Behinderten-Stellplatzes vorgesehen als auf die geplante Nutzung abgestellter Bedarf. Ein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung wird daher nicht gesehen. Die auf dem Vorhabengrundstück geplanten Fahrradabstellflächen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan dargestellt (im Bereich der Hoffläche), dem die Freianlagenplanung des Vorhabens zugrunde liegt, welche wiederum Vertragsanlage des Durchführungsvertrages ist. Es sind insgesamt 24 Fahrradabstellplätze im Hofbereich vorgesehen, die gut zugänglich sind, 12 Plätze sind überdacht. Eine zusätzliche oder weitergehende Regelung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</i></p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>
	<p><u>Durchführungsvertrag:</u> Hier bitten wir um Aufnahme folgender Aspekte: Damit die vorgesehene Fläche für die Nutzbarkeit von Fahrrädern ausreichend groß ist, sind folgende Mindestmaße einzuhalten: Für einen Fahrradbügel (wir empfehlen Anlehnbügel), an den zwei Fahrräder angeschlossen werden können, wird eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite und 2,00 m Länge benötigt. Die Zahl der Abstellmöglichkeiten richtet sich nach der EAR oder Hinweise zum Fahrradparken (FGSV).</p>	<p><i>Die Hinweise und Anregungen beziehen sich auf den Durchführungsvertrag. Die auf dem Vorhabengrundstück geplanten Fahrradabstellflächen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan dargestellt (zwei Flächen im Bereich der Hoffläche mit jeweils sechs Anlehnbügeln, somit 24 Abstellplätze), dem die Freianlagenplanung des Vorhabens zugrunde liegt, welche wiederum Vertragsanlage des Durchführungsvertrages ist.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Wenn der Parkscheinautomat im Baufeld steht und umgesetzt werden muss – wovon wir aufgrund des Standortes direkt am Tapetenmuseum ausgehen – müssen wir mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten Bescheid</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	wissen, damit wir die Umsetzung veranlassen können. Die Kosten hierfür sind vom Bauherren zu tragen.	Keine Abwägung erforderlich.
	<p>Hinweise und Anregungen:</p> <p>Es ist geplant, den Brüder-Grimm-Platz in den kommenden Jahren auszubauen. Vermutlich werden die beiden Baumaßnahmen sowohl zeitlich als auch räumlich kollidieren. Zu den neuen Höhenentwicklungen auf dem Brüder-Grimm-Platz können wir zurzeit keine Aussagen treffen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die Aufteilung der Verkehrsflächen unmittelbar vor dem Tapetenmuseum grundlegend ändert. Die beiden Baumaßnahmen müssen daher in der Umsetzung aufeinander abgestimmt und mit vertraglichen Regelungen gegenseitig gesichert werden.</p>	<p><i>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Das öffentliche Straßenbegleitgrün ist nicht betroffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich auf dieser 1.100 m² großen Grünfläche bereits zwei ausgewachsene Bäume befinden.</p> <p>Zur Förderung des Klimaschutzes sollte eine Ergänzung aufgenommen werden, die eine Neupflanzung von Bäumen vorrangig auf bzw. an den versiegelten Frei- und Verkehrsflächen vorsieht.</p> <p>Der Zusatz „heimische Arten“ sollte durch „standortgerechte Arten“ ersetzt werden, da heimische Bäume das extreme Stadtklima nur noch bedingt vertragen.</p>	<p><i>Im Bebauungsplan sind Festsetzungen sowohl zum Erhalt des Baumbestandes, als auch zur Pflanzung von Bäumen getroffen. Der Zusatz „standortgerecht“ für die Baumpflanzungen wurde in der textlichen Festsetzung 7.1 ergänzt.</i></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt, den Anregungen wird gefolgt.</p>

2.9 Umwelt und Gartenamt																							
vom 19.12.2019	<p>Freiraumplanung -671- als Fachamt</p> <p>Keine Hinweise</p>	Keine Abwägung erforderlich.																					
	<p>Umwelt- und Immissionsschutz -6721- als Fachamt</p> <p>Der Punkt 6.2 der textlichen Festsetzung bezieht sich auf die DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, aus dem Jahr 1989. Die zur Zeit gültige Fassung ist vom Januar 2018. Die Tabelle ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„Nach DIN 4109-1:2018-01 ergeben sich an den Gebäudefassaden folgende maßgebliche Außenlärmpegel L₀:</p> <table border="1" data-bbox="277 1348 1108 1474"> <thead> <tr> <th>Bereich</th> <th>Lärmpegelbereich</th> <th>Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wilhelmshöher Allee</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straßenfassade</td> <td>V</td> <td>75</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Wilhelmshöher Allee			Straßenfassade	V	75	<p><i>Die ursprüngliche Festsetzung wurde gemäß schalltechnischer Vorabstimmung aus dem vorherigen rechtsgültigen Stand des Bebauungsplans übernommen. Sie wurde gemäß der Anregung unter Festsetzung 6. Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse als textliche Festsetzung 6.2 wie folgt neu gefasst:</i></p> <p><i>Nach DIN 4109-1:2018-01 ergeben sich an den Gebäudefassaden folgende maßgebliche Außenlärmpegel L₀:</i></p> <table border="1" data-bbox="1108 1348 2087 1474"> <thead> <tr> <th>Bereich</th> <th>Lärmpegelbereich</th> <th>Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wilhelmshöher Allee</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straßenfassade</td> <td>V</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Seitenfassade</td> <td>IV</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Wilhelmshöher Allee			Straßenfassade	V	75	Seitenfassade	IV	70
Bereich	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)																					
Wilhelmshöher Allee																							
Straßenfassade	V	75																					
Bereich	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)																					
Wilhelmshöher Allee																							
Straßenfassade	V	75																					
Seitenfassade	IV	70																					

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p> <i>Seitenfassade</i> IV 70 <i>Rückseitige Fassade</i> III 65 <i>Brüder-Grimm-Platz</i> <i>Straßenfassade</i> V 75 <i>Rückseitige Fassade</i> III 65 <i>Friedrichsstraße</i> <i>Straßenfassade</i> V 75 <i>Seitenfassade</i> IV 70 <i>Rückseitige Fassade</i> III 65 Nach Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01 sind unter Beachtung der Raumarten das bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile zu bestimmen. Diese sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche des Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Gleichung (32) und (33) der DIN 4109-2:2018-01 zu korrigieren. Das bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ darf 30 dB nicht unterschreiten.“ Es wird dringend empfohlen, zumindest in den schützenswerten Räumen im Lärmpegelbereich V, eine ausreichende, fensterunabhängige Lüftungsmöglichkeit vorzusehen. Diese darf das bewertete Bauschalldämm-Maß nicht verschlechtern. </p>	<p> <i>Rückseitige Fassade</i> III 65 <i>Brüder-Grimm-Platz</i> <i>Straßenfassade</i> V 75 <i>Rückseitige Fassade</i> III 65 <i>Friedrichsstraße</i> <i>Straßenfassade</i> V 75 <i>Seitenfassade</i> IV 70 <i>Rückseitige Fassade</i> III 65 Nach Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01 sind unter Beachtung der Raumarten das bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile zu bestimmen. Diese sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche des Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Gleichung (32) und (33) der DIN 4109-2:2018-01 zu korrigieren. Das bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ darf 30 dB nicht unterschreiten. Es wird dringend empfohlen, zumindest in den schützenswerten Räumen im Lärmpegelbereich V, eine ausreichende, fensterunabhängige Lüftungsmöglichkeit vorzusehen. Diese darf das bewertete Bauschalldämm-Maß nicht verschlechtern. </p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p>Auf Seite 1 der Begründung wird angegeben, dass auch Veranstaltungsflächen entstehen sollen. Wir gehen davon aus, dass es sich um in Museen übliche Veranstaltungen handelt. Sollten hier auch Konzerte stattfinden, ist dies genauer zu betrachten.</p>	<p>Bei den angesprochenen Veranstaltungsflächen handelt es sich um museumsbezogene Räumlichkeiten, daher wird der Begriff „Veranstaltungsflächen“ auf Seite 1 der Begründung ergänzt um den Begriff „museumsübliche“. Konzerte sind aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
	<p>Umweltplanung -674- als Fachamt <u>Energieeffizienz</u> Keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Das Plangebiet liegt im Überwärmungsbereich, die nähere Umgebung zeichnet sich durch eine extrem hohe Versiegelungsrate aus und bietet sich für die dort Wohnenden und Arbeitenden in direkter Nähe keinerlei Möglichkeiten</p>	<p>Der Hinweis auf den Überwärmungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich steht einer Nutzung des Museumsfreiraums zur Pausenerholung nichts im Wege, jedoch handelt es sich nicht um einen öffentlichen Park o. ä. Der Gartenbereich bleibt auch künftig erhalten und wird durch das geplante Museum und die neue Hofanlage mit weiterer Begrünung ergänzt.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>der Pausenerholung im Freiraum. Durch die öffentliche Nutzung des Tapetenmuseums bietet sich die Gelegenheit, hier eine kleine innerstädtische Klimaoase zu schaffen.</p> <p>Hierfür sollte auf die Herstellung oberirdischer Stellplätze zugunsten von mehr Grün verzichtet werden. Ein Bedarf an Stellplätzen könnte – auch vor dem Hintergrund des geplanten Abrisses des Parkhauses Garde du corps – in einer Tiefgarage unter dem Neubau gedeckt oder in vorhandenen Tiefgaragen nachgewiesen werden. Ein Rückbau von Stellplätzen im Straßenraum kann zu einem Flächengewinn für neue Baumpflanzungen und zur Förderung des Fahrradverkehrs genutzt werden (vgl. hierzu die Satzung über die Einschränkung der Zahl von Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Stellplatzeinschränkungsatzung).</p>	<p><i>Die Anregungen zu den oberirdischen Stellplätzen werden zur Kenntnis genommen. Ein Verzicht auf jegliche Stellplätze ist nicht möglich, jedoch ist eine Beschränkung auf das für die geplante Nutzung notwendige Maß im Bebauungsplan bereits berücksichtigt: es werden zum einen nur maximal 7 Stellplätze für Mitarbeitende / Museumsnutzung / Anlieferung u.ä. als nachzuweisende Anzahl festgesetzt. Zum anderen werden wie in der Stellungnahme dargelegt keine Besucherstellplätze geschaffen, da ein ausreichendes Angebot im öffentlichen Raum und in Parkhäusern in der Umgebung vorhanden sind und der Standort sehr gut mit den Verkehrsarten des Umweltverbundes erreichbar ist.</i></p> <p><i>Ein Rückbau von Stellplätzen im Straßenraum ist nicht vorgesehen oder mit dem Bau des Museums verbunden. Die angrenzenden Straßenräume liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Hinweis auf die Satzung über die Einschränkung der Zahl von Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Anregungen sind teilweise bereits berücksichtigt.</p>
	<p>Aus unserer Sicht ist es auch denkbar, das Gebäude mit einem flachen oder flach geneigten Dach herzustellen und zu begrünen. Dachbegrünungen sind ökologisch und ökonomisch von großem Vorteil und eine sinnvolle Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel (Reduzierung der Aufheizung und vorbeugende Maßnahme zum Wasserrückhalt bei Starkregenereignissen).</p> <p>Maßnahmen zur Fassadenbegrünung sind zumindest zur Hofseite hin denkbar, insbesondere als gestaltete und begrünte Fassadenbereiche (z. B. living walls), quasi als „Vegetationstapete“ und neuartige Form der (Aussen)Wandgestaltung – passendes Thema zu einem Tapetenmuseum.</p>	<p><i>Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umsetzung eines der Bauleitplanung vorgeschalteten Wettbewerbsverfahrens. Eine Dachbegrünung ist gemäß des Wettbewerbsergebnisses nicht vorgesehen. Als Beitrag zur Verbesserung der hohen Versiegelung erfolgt im Zuge der Freiflächengestaltung eine – gegenüber der Bestandssituation – Verringerung der versiegelten Flächen im rückwärtigen Hofbereich des Vorhabens (Rücknahme des Anteils versiegelter/überbauter Flächen und Begrünung).</i></p> <p><i>Der prämierte Siegerentwurf für die Gebäudegestaltung sieht eine sehr hochwertige und technisch aufwendige Fassadengestaltung mit sog. Fotobeton vor. Eine Begrünung dieser repräsentativen „Schaufassaden“, die auf besondere Weise auf das Museum aufmerksam machen und zu einer Visitenkarte werden sollen, auch wenn sie in Teilen, dem Ausstellungszweck entsprechend fensterlos sind, ist nicht vorgesehen.</i></p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Wir erlauben uns noch den Hinweis, dass das westlich angrenzende Grundstück ein potenzieller Standort für das Documenta-Archiv wäre.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die angesprochene Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs, der Vorschlag betrifft ein anderes Projekt, das mit dem geplanten Vorhaben und vorliegenden Bebauungsplan nicht in Zusammenhang steht.</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>In der Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist auf Seite 19 unter Nr. 2.2.6 die Baumschutzsatzung zu ergänzen; - sollte auf Seite 21 unter Nr. 3.3 der Rückbau der vorhandenen Durchfahrten zu den Stellplätzen auf den westlich und nördlich angrenzenden Grundstücken erwähnt werden; - werden auf Seite 23 Stellplätze für zehn PKW genannt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind sechs Stellplätze dargestellt, die zeichnerische Darstellung im Bebauungsplan ermöglicht die Herstellung von sieben Stellplätzen; - die Anzahl der Stellplätze und der Fläche für die Feuerwehr sowie sonstige Flächenbefestigungen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Die Errichtung einer Tiefgarage – zur Ermöglichung des Verzichts oder Rückbaus oberirdischer Stellplätze – wird dringend empfohlen (siehe oben). Eine der Architektur und Nutzung angemessene hochwertige Gestaltung und Begrünung auch der nicht überbaubaren Gemeinbedarfsfläche ist anzustreben. Wenn an den oberirdischen Stellplätzen festgehalten werden soll, sollte die Fläche für Stellplätze von der nördlichen Grundstücksgrenze abgerückt werden, und ein mindestens 2,50 m breiter Pflanzstreifen zeichnerisch festgesetzt werden. Für die Beschattung der Platz- und Hofflächen sind hier mindestens 2 Bäume zu pflanzen; - ist auf Seite 29 unter Nr. 4.5 für die Flächenbefestigungen die Verwendung heller Farben zur Reduzierung der Aufheizung vorzuschreiben; - soll auf Seite 30 die Begrenzung auf ausschließlich heimische Baumarten aufgehoben werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Tatsache, dass diese Bäume vermutlich erst in nicht absehbarer Zeit ersetzt werden müssen, sollte die Ersatzpflanzung auch klimaangepasst sein und ggf. aus dem europäischen Verbreitungsraum stammen können; - empfehlen wir auf Seite 30 als Bezugsgröße die Grundstücksgröße und die Anpassung auf 1 Baum je angefangene 600 m². Damit wären sieben Bäume unter Berücksichtigung der vorhandenen und den nach der Stellplatzsatzung erforderlichen Bäume zu pflanzen. Die Bezeichnung „Grundstücksfreifläche“ wird häufig missverstanden (Vegetationsflächen und Verkehrsflächen). 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><i>Die Anregungen zur Begründung des Bebauungsplans wurden geprüft. Mit den einzelnen Punkten der Stellungnahmen wurde vor erneuter Offenlage des Bebauungsplans wie folgt umgegangen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Unter Punkt 2.2.6 wurde auf Seite 21 ergänzt:</i> <i>Baumschutzsatzung</i> <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel, die den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (u. a. Ortsbezirk Mitte).</i> - <i>Unter Punkt 3.3. wurde im Abschnitt „Geplante interne Grundstückerschließung“ auf S. 25 eingefügt:</i> <i>Die im Bestand vorhandenen Durchfahrten zu den Stellplätzen auf den westlich und nördlich angrenzenden Grundstücken werden im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens zurückgebaut.</i> - <i>Die geplanten befestigten Flächen sind bereits auf das für Feuerwehraufstellflächen, Anlieferung des Museums und Mitarbeiterstellplätze notwendige Maß beschränkt und wurden im Zuge der Fortschreibung der Freiflächenplanung nochmals optimiert. Eine hochwertige Gestaltung dieser Flächen (u. a. Befestigung der Hoffläche mit Natursteinpflaster, Anlage einer begrünten Pflanzfläche in der Hofmitte) sowie eine für die geplante Nutzung angemessene Begrünung sind vorgesehen. Der Bebauungsplan und seine Begründung wurden auf diesen Stand der Freiflächenplanung angepasst. Es wurde – wie in der Stellungnahme dargelegt – an den oberirdischen Stellplätzen festgehalten und keine Tiefgarage eingeplant, da ohnehin nur 7 Stellplätze vorgesehen sind. Jedoch wurde die Fläche für oberirdische Stellplätze an der nördlichen Grundstücksgrenze in Teilen beibehalten, um die notwendige Anfahrtsfläche so gering wie möglich zu halten. Anstelle des in der Stellungnahme angeregten mindestens 2,50 m breiten zeichnerisch festzusetzenden Pflanzstreifens ist zur Abschirmung eine Heckenpflanzung vorgesehen. Diese Gestaltung erfolgte in Abstimmung mit dem angrenzenden Nachbarn, der einer Platzierung der Stellplätze an der Grenze zustimmt. Zur Beschattung der Hoffläche sind zwei Baumpflanzungen auf einer Bauminsel sowie zusätzlich auf den Grünflächen, die in Teilen im Bestand noch versiegelte Flächen sind, vorgesehen. Die Freiflächenplanung ist dem entsprechend in der Begründung erläutert.</i> - <i>Der Begründungstext unter Punkt 4.5 wurde um den Zusatz „Für die Flächenbefestigungen der Stellplätze und auch der Wege innerhalb der Grünflächen sollen Materialien mit hellen Farben zur Reduzierung der Aufheizung verwendet werden.“ ergänzt. Dem entsprechend</i>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>wurde auch die textliche Festsetzung 9.2 angepasst, jedoch wurde für Fahr- und Hofflächen die Verwendung von Basaltpflaster als zulässig festgesetzt, da im Plangebiet vorhandenes Pflastermaterial sinnvollerweise wieder zum Einsatz kommen und nicht entsorgt werden soll.</p> <p>– Die Begrenzung auf ausschließlich heimische Baumarten wurde wie angeregt aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen 7.1 und 9.1 (zu erhaltende und zu pflanzende Bäume) wurden – wie auch der Begründungstext in Kapitel 4.7 – geändert und ergänzt um folgende Inhalte: vorhandene Bäume sind bei Abgang durch standortgerechte klimaangepasste Bäume, ggf. aus dem europäischen Verbreitungsraum zu ersetzen / für die Baumpflanzungen sind standortgerechte heimische oder klimangepasste Baumarten aus dem südeuropäischen Verbreitungsraum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>– Da die in der Stellungnahme angesprochene textliche Festsetzung zur Anzahl der Bäume auf der Grundlage einer Flächen-Bezugsgröße geändert wurde in eine festgesetzte Mindestanzahl von 6 zu pflanzenden Bäumen als angemessene zusätzliche Begrünung inkl. Beibehaltung der Bestandsbäume, wurde der entsprechende Begründungstext wie folgt geändert: Zur Durchgrünung und gestalterischen Strukturierung der Grundstücksfreiflächen des Plangebiets sowie zur Erhaltung dieses historisch bedeutsamen Gartenbereiches sind gemäß § 91 Abs. 1 Hessischer Bauordnung (HBO) mindestens 6 Laubbäume standortgerechter heimischer oder klimaangepasster Baumarten aus dem südeuropäischen Verbreitungsraum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>
	<p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan empfehlen wir, die Fahrradstellplätze nicht im historischen Kontext von Torhaus und Pavillon anzuordnen; zumindest die Bepflanzung der nördlichen Grundstücksgrenze und die Begrünung gemäß der Stellplatzsatzung zeichnerisch darzustellen.</p>	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde wie angeregt gemäß der fortgeschriebenen Freiflächenplanung angepasst Die geplanten Fahrradstellflächen befinden sich innerhalb der Museumshoffläche und somit nordöstlich in einer angemessenen Entfernung zu Torhaus und Pavillon. Die geplante Begrünung der Freiflächen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß Freiflächenplanung dargestellt.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p>In den textlichen Festsetzungen – ist unter Nr. 4.2 die Verwendung heller Flächenbeläge und für die Versickerung und Verdunstung die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge oder die Versickerung in seitlich angrenzende Vegetationsflächen festzusetzen;</p>	<p>Die Anregungen wurden geprüft: – Die textliche Festsetzung 4.2 wurde nicht wie angeregt ergänzt, da sich diese Festsetzung auf die Zulässigkeit von Anlagen in den nicht überbaubaren Flächen beschränkt. Jedoch</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>- sind unter Nr. 7.1 auch die zu pflanzenden Bäume als nachhaltig zu erhalten, artgerecht zu pflegen und zu ersetzen vorzuschreiben. Für zu ersetzende Bäume sind standortgerechte heimische oder klimaangepasste Baumarten aus dem südeuropäischen Verbreitungsraum zu verwenden;</p> <p>- sind unter Nr. 7.2 auch Vegetationsflächen außerhalb der umgrenzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu fassen. Die Flächen sind artenreich und unter dem Aspekt der Biodiversität zu gestalten;</p> <p>- ist unter Nr. 9.1 als Bezugsgröße das Grundstück und die Anpassung auf 1 Baum je angefangene 600 m² zu ändern;</p> <p>- fehlen Pflanzenlisten mit Angaben zu den zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern und der Pflanzqualität.</p> <p>Im Bebauungsplan soll an der nördlichen Grundstücksgrenze ein mindestens 2,50 m breiter Streifen mit Pflanzbindung zeichnerisch dargestellt werden.</p>	<p>wurde der Anregung dahingehend gefolgt, die Festsetzung 9.2 zur Gestaltung der Freiflächen hinsichtlich der Flächen für Stellplätze sowie Wegeflächen innerhalb der privaten Grünflächen um folgenden Zusatz zu ergänzen: Für diese Flächenbeläge sind helle, temperaturreduzierende Materialien zu verwenden. Für die Anlage der Fahr- und Hofflächen ist die Verwendung von Basaltpflaster zulässig.</p> <p>Die vorgenannte Regelung bzgl. Basaltpflaster erfolgte, da das auf dem Grundstück bereits vorhandene Natursteinpflaster (Basalt) durch Wiedereinbau zum Einsatz kommen soll.</p> <p>- Die textliche Festsetzung 7.1 wurde hinsichtlich der vorhandenen Bäume und deren Ersatzpflanzungen im Falle des Abgangs wie angeregt um den Zusatz „durch standortgerechte heimische oder klimaangepasste Baumarten aus dem südeuropäischen Verbreitungsraum zu ersetzen.“ ergänzt. Zusätzlich wurde der Anregung dahingehend gefolgt, die textliche Festsetzung 9.2 bzgl. der anzupflanzenden Bäume zu ergänzen um den Zusatz: „für die Baumpflanzungen sind standortgerechte heimische oder klimangepasste Baumarten aus dem südeuropäischen Verbreitungsraum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.“</p> <p>- Bei den Vegetationsflächen außerhalb der umgrenzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern handelt es sich um Erschließungsflächen, die zwingend erforderlich sind (Anlieferung, Stellplätze für Mitarbeitende, Rettungswege u. ä.), in Teilen aber gemäß Freiflächenplanung auch bepflanzt werden sollen (Pflanzinsel zur Gliederung der Hoffläche). Da die Freiflächenplanung auch Bestandteil des Durchführungsvertrages und somit hinsichtlich der Bepflanzung/Gestaltung vertraglich gesichert ist, wurde von weitergehenden Regelungen für die Gestaltung der Vegetationsflächen im Bebauungsplan aus Gründen der Angemessenheit abgesehen.</p> <p>- Die in der Stellungnahme angesprochene textliche Festsetzung zur Anzahl der Bäume auf der Grundlage einer Flächen-Bezugsgröße wurde geändert in eine festgesetzte Mindestanzahl von 6 zu pflanzenden Bäumen als angemessene zusätzliche Begrünung. Aufgrund des Erhalts von Bestandsbäumen ist die zur Verfügung stehende Fläche für Baumpflanzungen eingeschränkt. Grundsätzlich könnte die im B-Plan getroffene Festsetzung zur Anzahl der zu pflanzenden Bäume (6 Stück) auch entfallen, da das Freiflächenkonzept ohnehin 6 Baumpflanzungen sowie weiteren Hecken- und Strauchpflanzungen vorsieht, die auch gemäß vertraglich vereinbarter Freiflächenplanung entsprechend umzusetzen sind. Hierbei ist der Bezug zur Grundstücksgröße unerheblich. Weitere Baumpflanzungen sind nicht vorgesehen. Eine Artenliste wird aus Gründen der planerischen Zurückhaltung nicht festgesetzt, da die Freiflächenplanung bereits hinreichend abgestimmt und Vertragsbestandteil ist.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>– Der Anregung eines in der Planzeichnung festzusetzenden 2,50 m breiten Pflanzstreifens an der nördlichen Grundstücksgrenze wurde nicht gefolgt. Zur Abschirmung der Stellplätze, die bis an die Grundstücksgrenze mit Einverständnis des Nachbarn heranrücken, ist eine Heckenpflanzung vorgesehen. Die restlichen Grünflächen entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Flächen sind hingegen bereits vollflächig als Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die vorhandenen Grünstrukturen sind daher dauerhaft zu erhalten. Das Erfordernis weitergehender Regelungen ist nicht gegeben.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>
<p>2.10 vom 08.01.2020</p>	<p>Bauaufsicht</p> <p>5. Stellplätze: Nach § 6 HBO sind an der Grenze nur max. 3 Stellplätze zulässig. Auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind zum Nachbargrundstück Nr. 20 jedoch 3,5 Stellplätze dargestellt. Eine andere Anordnung wäre möglich.</p> <p>8.1 Werbeanlagen: Dieser Punkt sollte um die Größe, Anzahl und Ausführung der Werbeanlagen ergänzt werden.</p> <p>Im BPlan sollte der Bereich für die Fahrradabstellplätze festgesetzt werden. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Fläche im Bereich der privaten Grünfläche dargestellt.</p> <p>Da es in der Stellplatzsatzung keine Ansätze für Museen gibt, sollte eine Regelung in den BPlan aufgenommen werden. Ein genereller Verzicht wie bei dem BPlan „Grimmwelt“ oder eine entsprechende Stellplatzforderung.</p>	<p><i>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</i></p> <p>– zu Punkt 5. Stellplätze: Bei der Planung gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan handelt es sich um eine mit dem angrenzenden Nachbarn abgestimmte Planung, die auch mit einer Übertragung einer Teilfläche verbunden ist. Die Stellplätze sollen wie dargestellt angeordnet/errichtet und über Baulast gesichert werden. Diese Regelung erfolgt unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans, der Stellplatzflächen an dieser Stelle zulässt.</p> <p>– zu Punkt 8.1: Die Festsetzung zu Werbeanlagen wurde geringfügig hinsichtlich des Einsatzes von Beleuchtung und Leuchtmittel angepasst. Ein weitergehender Regelungsbedarf zu Größe, Anzahl und Ausführung von Werbeanlagen wird nicht gesehen, es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um eine gewerbliche Nutzung, sondern ein öffentliches Museum mit aufwändiger Fassadengestaltung. Temporäre Werbemaßnahmen zu Ausstellungen sollen zulässig sein und können zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich Größe und Anzahl nicht näher definiert werden.</p> <p>– zu Fahrradabstellplätzen: Die gemäß Freiflächenplanung und Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehenen Fahrradabstellanlagen befinden sich innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen und sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans dort zulässig, daher erfolgt keine gesonderte / zusätzliche Flächenfestsetzung.</p> <p>Zur Stellplatzsatzung: Es wurde eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen zur Herstellung der auf den Bedarf des Vorhabens abgestellten notwendig herzustellenden Stellplätze (mind. 7 Stellplätze). Darüber hinaus sind keine Regelungen im Bebauungsplan vorgesehen, da ein ausreichendes Stellplatzangebot für Besucher im öffentlichen Raum und</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p><i>in Parkhäusern in der Umgebung vorhanden ist und der Standort sehr gut mit den Verkehrsarten des Umweltverbundes erreichbar ist.</i></p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>
<p>2.11 Jugendamt</p>		
<p>vom 19.12.2019</p>	<p>Aus Sicht von Kindern, Jugendlichen und Familien bestehen keine Einwände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>vom 6.11.2020</p>	<p>Aus Sicht von -51- bestehen keine Einwände und Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.12 Frauenbüro</p>		
<p>vom 15.12.2020</p>	<p>Zu den Bebauungsplänen Nr. 1/14, 1. Änderung, Tapetenmuseum habe ich keine Anmerkungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.13 Wirtschaftsförderung Region Kassel</p>		
<p>vom 20.12.2019</p>	<p>Das Vorhaben, das Gelände des ehemaligen Verwaltungsgerichtshofs als Standort für das neue Tapetenmuseum zu entwickeln, wird von uns begrüßt. Die Planung ermöglicht es, die Gebäude zu sanieren bzw. neu zu errichten, dadurch Investitionen auszulösen und attraktive Nachfolgenutzungen zu schaffen. Im Weiteren gehen wir davon aus, dass der B-Plan in enger Abstimmung mit dem Bauherrn bearbeitet wurde und haben darüber hinaus keine Anmerkungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.14 Denkmalschutz</p>		
<p>vom 13.12.2019</p>	<p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben. Hinweis: Wir bitten um Ergänzung der Schutzwürdigkeit des Brüder-Grimm-Platzes unter der Nr. 2.2.6. Hierzu siehe Anlage des LfDH vom 5.12.19.</p>	<p><i>Der Hinweis wurde wie folgt berücksichtigt: in die Begründung wurde die Aussage zum Denkmalwert des an das Plangebiet angrenzenden Brüder Grimm-Platzes unter dem Punkt 2.2.6 Schutzausweisungen, Unterpunkt Denkmalschutz aufgenommen.</i></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
vom 08.12.2020	<p>Im Teil der textlichen Festsetzung ist der § zu den Bodenfunden falsch. Dieser lautet 21 nicht 20.</p>	<p><i>Der Hinweis wird berücksichtigt, die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell angepasst (Änderung § 21 anstelle § 20 unter Hinweise, Punkt 1. Kulturdenkmal).</i></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
	<p>Textliche Aussagen zum Denkmalwert des 50er Jahre des Treppenhauses und Gartenpavillons/Steinbalustrade stimmen in den zeichnerischen Festlegungen und im Text nicht überein!</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege sind das Torhaus, das 50er Jahre Treppenhaus und der Gartenpavillon mit Steinbalustrade denkmalgeschützt. Wir bitten im Text und möglichst auch in der Planzeichnung eine entsprechende Titulierung und Markierung vorzunehmen.</p> <p>Im Textteil S. 20, "2.2.6. Schutzausweisung Denkmalschutz", wird das Treppenhaus und der Gartenpavillon/Steinbalustrade überhaupt nicht erwähnt. Dies bitten wir zu korrigieren.</p>	<p><i>Die Hinweise wurden bereits teilweise wie folgt berücksichtigt: der Pavillon ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich als Kulturdenkmal in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet, eine entsprechende Kennzeichnung des Treppenhauses wird in der Planzeichnung ergänzt. Eine Integration des Treppenhauses in den künftigen Neubau ist zudem im Rahmen des Vorhabens auch geplant.</i></p> <p><i>Bezüglich der Schutzausweisung 2.2.6 der Begründung wird die entsprechende Textpassage der Begründung redaktionell wie folgt ergänzt: [...] „das 50er Jahre Treppenhaus und der Gartenpavillon mit Steinbalustrade“ [...] sind als Kulturdenkmale in die Denkmaltopografie Kassel Stadt eingetragen.</i></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

B. Träger öffentlicher Belange

2.15	Landesamt für Denkmalpflege Hessen/Marburg	
vom 05.12.2019	<p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Anlässlich des anstehenden Planungswettbewerbs zur Neugestaltung des Brüder-Grimm-Platzes wurden Platzanlage und Bestand vor dem Hintergrund der stadträumlichen Entwicklung der Stadt Kassel hinsichtlich ihrer Denkmalqualität betrachtet und bewertet (Die Bewertung baut zu großen Teilen auf den Ergebnissen eines vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel in Auftrag gegebenen Gutachtens auf: Jutta Curtius, Brüder-Grimm-Platz in Kassel. Gutachten zur Denkmalbewertung, Januar 2019.) Die Bewertung ergibt, dass sowohl die Platzanlage als auch die</p>	<p><i>Die Hinweise beziehen sich auf den Brüder-Grimm-Platz, sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan und werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Freiraumgestaltung der 1960er Jahre Denkmalwert im Sinne des § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) besitzen. Die konkrete Ansprache des Platzes und die Abgrenzung werden im Rahmen einer systematischen Überprüfung des Denkmalbestandes der Kasseler Innenstadt, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2020 stattfinden wird, erfolgen.</p>	
	<p><u>Städtebauliche, architektonische und freiraumplanerische Entwicklung</u> Die Anfänge des heutigen Brüder-Grimm-Platzes liegen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. 1776 wurde am oberen Ende der Königsstraße und jenseits des Königstors von Simon Louis du Ry der Weißensteiner Platz angelegt. Diese erste planmäßige Platzanlage, ein Rondell mit umlaufender Baumreihe, verband die Königsstraße mit der Weißensteiner Allee. Ab 1778 erfolgte die Bebauung der Platzkanten, so wurde 1799 durch du Ry das Koppische Haus errichtet, welches später dem Bau des Landesmuseums weichen musste. Nach Vollendung von Schloss Wilhelmshöhe 1798 wurde die Weißensteiner Allee in Wilhelmshöher Allee umbenannt, der Platz hieß nun Wilhelmshöher Platz. 1805 begann unter Oberbaudirektor Heinrich Christoph Jussow der sukzessive Ausbau des Platzes in Form eines ungleichseitigen Sechsecks mit der Königsstraße als Symmetrieachse. Der Platz wurde weiter baulich gefasst, im Innern blieb das Baumrondell bis 1877 bestehen. Den repräsentativen Auftakt der Platzkantenbebauung bildeten die beiden von Jussow entworfenen Torwachthäuser (KDs) an der Westseite. In napoleonischer Zeit von 1807 bis 1813 entstand an der Südostecke ein Wohnbau, die spätere Arnoldsche Papier-Tapeten-Fabrik, ab 1926 Kasseler Post (KD). Ihr Gegenstück bildete das gegenüber liegende Fürstenhaus, ebenfalls nach einem Entwurf von Jussow errichtet. Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Platzkanten baulich arrondiert. Mit der Erschließung durch eine Straßenbahnlinie 1877 und dem Bau der Weinbergstraße 1878 setzte der Wandel von einem Repräsentationsplatz zu einem Platz mit Durchgangsverkehr ein. Die Binnenflächen des Platzes wurden im Zuge dessen dreigeteilt. Eine entscheidende städtebauliche Umwertung erfuhr der Platz durch den Bau des Hessischen Landesmuseums (KD) von Theodor Fischer 1910-13. Der Bau wurde so platziert, dass das Sechseck zu einem asymmetrischen</p>	<p><i>Die Hinweise beziehen sich auf den Brüder-Grimm-Platz, sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan und werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Fünfeck umgestaltet und der mittige Turm des Museums axial auf die Königsstraße ausgerichtet wurde. Durch eine neue Grüngestaltung des Platzsegments im Vorfeld des Museums gelang auch eine Aufwertung des Platzes.</p> <p>Nach dem Zweiten Weltkrieg waren sämtliche Gebäude am Wilhelmshöher Platz zerstört oder teilzerstört und mussten wiederaufgebaut werden, darunter das Hessische Verwaltungsgericht anstelle des ehemaligen Fürstenhauses. Am östlichen Platzrand entstand zwischen 1952-53 mit dem Parkhotel Hessenland (KD) von Paul Bode ein markanter Nachkriegsbau. Gemäß dem Leitbild der autogerechten Stadt wurden die Straßenquerschnitte verbreitert und sowohl dem fließenden als auch dem ruhenden Straßenverkehr große Flächen eingeräumt. Parallel zum raschen Wiederaufbau der umliegenden Gebäude wurde ab 1948 auch mit einer planmäßigen Grüngestaltung begonnen, nicht zuletzt im Hinblick auf die nahende Bundesgartenschau 1955.</p> <p>1964 wurde durch den Leiter des Stadtgartenamts Albrecht von Eichel-Streiber eine ortsangepasste und zeitgemäße Gestaltung für den seit 1961 so genannten Brüder-Grimm-Platz entwickelt und umgesetzt. Durch Anhebung von Teilflächen in den Bereichen vor dem Verwaltungsgericht und dem Hotel Hessenland konnte die Basis für eine Grüngestaltung gelegt werden, die eine höhere Aufenthaltsqualität und bessere Nutzung des Platzes gegenüber dem vorherigen Charakter eines Verkehrsplatzes erlaubte. Seitdem erfolgt eine regelmäßige Pflege des nur wenig veränderten Bestandes in der ab 1964 bestehenden Form und Gestaltung. Die später hinzugefügten Denkmäler (Brüder-Grimm-Denkmal, 1985 und Ich-Denkmal, 2007) fügen sich in die Gestaltung ein.</p>	
	<p><u>Anmerkung zu den architektonischen und städtebaulichen Qualitäten</u></p> <p>Als Ort platzbildender Kulturdenkmäler insbesondere des Landesmuseums und der Torwachtgebäude mit ihrer platzübergreifenden und stadtbildprägenden Wirkung steht der Brüder-Grimm-Platz städtebaulich und geschichtlich auf einer Stufe mit dem Königs- und dem Friedrichsplatz. Für die Anlage des Platzes an einer Ausfallstraße außerhalb eines Stadttors in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt es prominente Vergleichsbeispiele. So wurde in Berlin in den 1730er Jahren die</p>	<p><i>Die Hinweise beziehen sich auf den Brüder-Grimm-Platz, sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan und werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Friedrichsstadt großzügig erweitert und an ihren Stadttoren, dem Brandenburger, dem Potsdamer und dem Halleschen Tor drei neue Plätze, das Karree, das Oktogon und das Rondell (heute Pariser Platz, Potsdamer Platz und Mehringplatz) angelegt. Eine vergleichbare Platzabfolge findet sich in Kassel mit dem Königsplatz, dem Friedrichsplatz und dem Brüder-Grimm-Platz. Dieser bildet das Gelenkstück zwischen der nordöstlich in den Platz einlaufenden Königstraße und der nach Westen verschwenkten Achse der Wilhelmshöher Allee. Damit besitzt der Platz eine wichtige städtebauliche Stellung in der Erschließung der Kasseler Innenstadt.</p> <p>Spätestens seit den 1870er Jahren hat der Platz als Gelenkstück am westlichen Eingang in die Kasseler Innenstadt vorrangig die Funktion eines Verkehrsknotenpunkts. Diese Kontinuität hat er bis heute bewahrt, gleichzeitig wurde der Platz in der Nachkriegszeit durch neue, repräsentative Bauten aufgewertet. Das Leitbild der autogerechten Stadt, ausgerichtet auf die Perspektive des Autofahrers, zeigt sich in der Abfolge von Gebäuden und Räumen: die Achse der Wilhelmshöher Allee, die Torwachtgebäude, die eigentliche Platzanlage mitsamt dem Landesmuseum, der Hotelbau und die Achse der Königsstraße. Diese Perspektive gilt auch für die Gegenrichtung. Durch die Freiraumgestaltung der 1960er Jahre und die Anlage von Wegen und Sitzmöglichkeiten auf den vorherigen Grünflächen bietet sich gleichzeitig für den Fußgänger die Möglichkeit des Verweilens auf der Platzanlage.</p>	
	<p><u>Anmerkungen zur Freiraumgestaltung und zum Grünflächenbestand</u></p> <p>Die Gestaltung von 1964 wertet die Grünflächen gegenüber den Verkehrsflächen deutlich auf und zeigt das steigende Bewusstsein für innerstädtische Grünflächen nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Gestaltung folgt dem (wieder) aufkommenden Typ von Stadtplatz, der mit Sitzbänken zur Erholung Ruhepausen für die Passanten ermöglicht. Diese Funktion als nutzbare Grünfläche im Wohnumfeld für die Bevölkerung erfüllt der Platz durch die innenstadtnahe Lage, das nahegelegene Krankenhaus oder auch das Museum nach wie vor.</p> <p>Die Gestaltungsprinzipien in der Verbindung der Stilmittel und der verwendeten Materialien sind zeittypisch. Die drei Segmente des Platzes sind jeweils mit Wegeflächen, Treppen und Sitzbereichen versehen, die zusammen mit den recht aufwändigen Pflanzbeeten für Aufenthaltsqualität und</p>	<p><i>Die Hinweise beziehen sich auf den Brüder-Grimm-Platz, sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan und werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>eine optische Bereicherung beim Verweilen sorgen. Bei übergeordneter Betrachtung greifen die Laufwege durch ihre Anordnung Ansätze des historischen Rondells auf und ziehen so die drei durch Straßen getrennten Bereiche gestalterisch zusammen.</p> <p>Die Laufflächen zeigen die unterschiedlichen verwendeten Materialien in zeittypischer qualitätvoller Ausführung. Hier sind Plattenbeläge und Natursteinpflasterbeläge kombiniert. Die verwendeten Waschbetonplatten sind als Besonderheit hervorzuheben, da sie mit Zuschlagsstoffen aus regionalem Material individuell gefertigt wurden. Die Treppenstufen und Stützmauern sind aus Wesersandstein und ebenso zeittypisch mit bossierten Steinen aufgeschichtet. Die Flächen sind in gutem, punktuell reparaturbedürftigem und reparaturfähigem Erhaltungszustand.</p> <p>Der Brüder-Grimm-Platz stellt ein hervorzuhebendes Beispiel für einen erhaltenen grünen Stadtplatz aus der Zeit der Nachkriegsmoderne dar. Beispiele für solche Plätze der Moderne sind bundesweit selten. Durch Aufrechterhalten der Pflege bis in die aufwändigen Schmuckpflanzungen zeigt sich die Qualität der Idee des Platzes als Rückzugsort trotz des umgebenden Verkehrs.</p>	
	<p>Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Für die Entwicklung der Stadt Kassel sind die planmäßige barocke Erweiterung der Residenzstadt des 18./19. Jahrhunderts und der Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg besonders prägend. Beide Phasen sind im Stadtbild nach wie vor abzulesen und überlagern sich am heutigen Brüder-Grimm-Platz. Vergleichbar dem Friedrichsplatz und dem Königsplatz ist er als städtebauliche Figur von Bedeutung. Die tradierte Funktion als Verkehrsknotenpunkt wurde beim Wiederauf- und Ausbau Kassels zur autogerechten Stadt beibehalten, mit der zeittypischen Neugestaltung der 1960er Jahre wurden dem Platz neue Aufenthaltsqualitäten verliehen. Der Brüder-Grimm-Platz stellt somit ein bedeutendes Stück Stadtgeschichte dar. Seine Qualitäten liegen nicht nur in der städtebaulichen Anlage, sondern auch in dem erhaltenen Bestand der Grünflächen- und Freiraumgestaltung.</p>	<p><i>Die Hinweise beziehen sich auf den Brüder-Grimm-Platz, sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan und werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>vom 07.12.20</p>	<p>In der Denkmaldatenbank ist die Einfriedung mit dem Pavillon als Kulturdenkmal markiert. Dies entspricht sicherlich den historischen und städtebaulichen Gegebenheiten, da der Pavillon als Ecke und durch die Lage</p>	<p><i>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, der Pavillon ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich als Kulturdenkmal gekennzeichnet.</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	gegenüber der Einmündung der Humboldtstraße eine städtebauliche Bedeutung im Sinne des HDSchG besitzt.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
2.16	Regierungspräsidium Kassel	
vom 12.12.2019	Regionalplanung, Siedlungswesen (Dezernat 21/2L) Der vorgelegten Planung stehen keine Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 entgegen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.	Keine Abwägung erforderlich.
vom 10.12.2020	Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft Eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.	Keine Abwägung erforderlich.
Vom 01.12.2020	Naturschutz und Landschaftspflege: Nach den vorliegenden Unterlagen sind, die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich und dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Museumsquartiers auf dem Grundstück des ehemaligen Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des nördlichen Rand des Brüder-Grimm Platzes. Beabsichtigt ist die Realisierung des Neubaus des Deutschen Tapetenmuseums- Museum für Raumkunst einschließlich der Sicherung des Baudenkmals Torwache sowie des Erhalts des Bergahorns (<i>Acer pseudoplatanus</i>) auf dem Flurstück 293/2 im Garten des Brüder Grimm-Platz 3, der als Naturdenkmal ausgewiesen ist.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</i> Keine Abwägung erforderlich.
	Hinweis: Die westliche Fläche des Geltungsbereichs (im Bestand teilweise Grünfläche und teilweise befestigte Parkplatzfläche) ist im NATUREG-Viewer für das Verfahren des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 1/14 "Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz" (2011) als Fläche für Kompensation im Siedlungsbereich dargestellt. Daher genießen sämtliche Vegetationsstrukturen auf dieser Fläche Bestandsschutz. Sollten einzelne Strukturen des Grünbestandes im Zuge der hier vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigt oder beseitigt werden müssen, ist hierfür entsprechend adäquater Ersatz vorzusehen.	<i>Die Hinweise zur vorhandenen Grün- und Parkplatzfläche wurden geprüft: Die vorhandenen Bäume liegen deutlich außerhalb der geplanten befestigten Flächen und innerhalb der gemäß Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan zukünftigen Gartenflächen. Einem Schutz und Erhalt der Bäume steht somit planungsrechtlich nichts entgegen und ist entsprechend auch in der Planzeichnung festgesetzt. Mit der Planung wird der Anteil der überbauten und versiegelten Fläche gegenüber der Bestandssituation deutlich verringert, da als Ausgleich für die Inanspruchnahme eines geringen Teilbereichs der vorhandenen Grünfläche für die Stellplatzflächen größere bislang mit Asphalt bzw. Basaltplaster versiegelte</i>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. §18 BNatSchG i.V. mit §1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p>	<p><i>Wege- und Hofflächen künftig beseitigt und begrünt werden. Dies kann im Zuge der Genehmigungsplanung und weiter konkretisierten Freiflächenplanung im Abgleich mit der gemäß Stellungnahme angesprochenen NATUREG-Fläche nochmals im Detail nachgewiesen werden. Es sind zudem gemäß Freiflächenplanung, die als Anlage des Durchführungsvertrages vertraglich gesichert ist, weitere Pflanzungen in geringem Umfang vorgesehen (Sträucher, Hecken, Einzelbäume), die einen Ersatz für ggf. teilräumig entfallende Strauchpflanzungen darstellen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>vom 11.12.2019</p>	<p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz (Dernat 31.1) Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>Der Geltungsbereich des o.a. Planungsvorhaben befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B 2 –äußere Zone – des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.</p> <p>Die fachtechnische Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Schutzgebietsverordnung ergab jedoch, dass keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände berührt werden, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen würden.</p> <p>Innerhalb der Zone B 2 bedürfen lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen der vorherigen Genehmigung. Solche Eingriffe werden bei der geplanten Baumaßnahme jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Die bei Abrissarbeiten von derzeit bestehenden Gebäuden anfallenden Bauschuttmaterialien sind ordnungsgemäß unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen bzw. zu verwerten.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweistext zum Heilquellenschutzgebiet wurde in die Hinweise des Bebauungsplans als Punkt 6. Heilquellenschutzgebiet übernommen.</i></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>vom 11.12.2019</p>	<p>Altlasten</p> <p>In der beim HNLUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</p>	<p><i>Die Hinweise zu dem in der Stellungnahme genannten Altstandort werden zur Kenntnis genommen und wurden in das Kapitel 5.1.1 Schutzgut Boden in die Begründung übernommen. Eine historische Recherche wurde wie in der Stellungnahme aufgeführt erstellt und liegt inzwischen vor. Der Altstandort ist bekannt, im Zuge der Umsetzung werden entsprechende</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im v. g. Planungsraum folgenden Eintrag im ALTIS gibt: ALTIS-Nummer: 611.000.011-000.287 Arbeitsname: Fuhrgeschäfte, Koch Status: Adresse / Lage überprüft (validiert) Flächenart: Altstandort Straße: Brüder-Grimm-Platz 3 UTM-Ost: 534167,868 UTM-Nord: 568461,212 Max. WZ-Klasse: 4</p> <p>Insofern bitte ich Kapitel „5.1.1. Schutzgut Boden“ der Begründung zum Bebauungsplanentwurf mit dieser Information entsprechend zu ergänzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus dieser Nutzung schädliche Bodenveränderungen entstanden sind. Da Abriss und Neubau (incl. Kellergeschoss) bodeneingreifende Maßnahmen erfordern, ist vor Überplanung eine historische Recherche erforderlich, um die Auswirkungen auf das Vorhaben zu beurteilen. Diese stellt eine Ergänzung zu den bereits im Bebauungsplan geschilderten Eckdaten zur Standorthistorie dar (Kapitel „3.1 Standorthistorie“), die sich mit den altlastenrelevanten Daten des o.g. Betriebes befasst. Das Ergebnis der altlastenfachlichen Erkundung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, zur Beurteilung und Ableitung daraus ggf. folgender Maßnahmen vorzulegen.</p> <p>Bodenschutz Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden ausreichend berücksichtigt.</p>	<p><i>Maßnahmen im Rahmen der bodeneingreifenden Arbeiten getroffen, es erfolgt fachgutachterliche Begleitung. Die Ergebnisse der Untersuchungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</i></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>vom 26.11.2020</p>	<p>Altlasten, Bodenschutz: Meinen Anregungen und Hinweise in meiner Stellungnahme vom 05.12.2019 wurde im Entwurf der Begründung (Datum: 07.10.2020) unter Punkt 5.1.1 "Schutzgut Boden" sowie mit Vorlage der historischen Recherche ausreichend Rechnung getragen. Aufgrund der Ergebnisse der historischen Recherche gilt, dass alle bodeneingreifende Maßnahmen fachgutachterlich zu begleiten sind.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>vom 11.12.2019</p>	<p>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (Dezernat 31.3)</p>	

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o.g. Vorhaben nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.
vom 01.12.2020	Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (Dezernat 31.3) Durch das Vorhaben werden die durch mich zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange nicht berührt. Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen daher meinerseits nicht.	Keine Abwägung erforderlich.
vom 11.12.2019	Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe (Dezernat 31.5) <u>Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u> Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben keine Bedenken. <u>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u> Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf das o.g. Vorhaben nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.
vom 20.11.2020	Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe (Dezernat 31.5) <u>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</u> Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen. <u>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:</u> Belange werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.
vom 05.12.2019 und vom 19.11.2020	Bergaufsicht (Dezernat 34) Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich.
2.17 Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement		
vom 05.12.2019	Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet von Kassel und wird im Nordosten durch die Friedrichsstraße, im Südosten durch den Brüder-Grimm-Platz, im Süden durch die Wilhelmshöher Allee und im Westen durch ein Parkhaus, sowie Stellplätze begrenzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt an das innerstädtische Verkehrsnetz. Die angrenzende Kreisstraße – K 32 (Wilhelmshöher Allee) befindet sich in der Baulast der Stadt.	Keine Abwägung erforderlich.

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	Gegen den Plan bestehen aus Sicht von Hessen Mobil aufgrund der innerstädtischen Lage keine Einwände.	
vom 20.11.2020	Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme von Hessen Mobil vom 05.12.2019 mit dem Aktenzeichen 34 c 2 - 2019/15214 - BE 1 0.01.2. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen den Plan bestehen aus Sicht von Hessen Mobil aufgrund der innerstädtischen Lage weiterhin keine Einwände. Fachliche Informationen und Hinweise habe ich aktuell nicht vorzubringen.	Keine Abwägung erforderlich.

2.18	Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde -6722-	
vom 19.12.2019	<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde -6722- als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Festsetzung einer Versickerung von Niederschlagswasser. Jedoch muss immer folgendes beachtet werden: Das Anlegen / der Bau von versickerungsfähigen Stellplatzflächen geht immer einher mit einer Verdichtung des Untergrunds, was eine Versickerungswirkung von Anfang an mindert. Hinzu kommt die Tücke, dass sich die Zwischenräume / Fugen der entsprechenden Materialien (Pflaster, Rasengittersteine etc.) im Lauf der Zeit zusetzen können mit Sand, Staub, Straßenschmutz, verrottende Pflanzenreste, Zigarettenkippen etc., so dass mit der Zeit die anfangs vorhandene Versickerungsrate stetig abnehmen kann.</p> <p>Wichtig wäre, dass nicht nur Materialien verwendet werden, die für die beabsichtigte Nutzung geeignet und ökologisch sind, sondern dass diese auch auf eine bodenschonende Art und Weise eingebaut und die Flächen hinterher sauber gehalten werden. Nur dadurch ist eine dauerhafte schadlose Versickerung gewährleistet.</p> <p>Aus diesem Grund regen wir an, die Ziffern 4.5 der Begründung und Ziffer 5.2 der Textlichen Festsetzungen wie folgt oder sinngemäß zu formulieren: „Zur Reduzierung der Versiegelungswirkung ist versickerungsfähiges Material für die Stellplatzflächen zu verwenden, sofern die Art und Weise des Einbaus und die Untergrundbeschaffenheit dazu geeignet ist, dauerhaft Niederschlagswasser schadlos versickern zu können.“</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die angeregte Anpassung der Festsetzung 5.2 für Stellplatzflächen wurde in den Bebauungsplan übernommen und wie folgt geändert:</i></p> <p><i>Zur Reduzierung der Versiegelungswirkung ist versickerungsfähiges Material für die Stellplatzflächen zu verwenden, sofern die Art und Weise des Einbaus und die Untergrundbeschaffenheit dazu geeignet ist, dauerhaft Niederschlagswasser schadlos versickern zu können.</i></p> <p><i>Ergänzend wurde festgesetzt, dass die Entwässerung der Flächen auch in angrenzende Pflanzflächen erfolgen kann.</i></p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Im nordwestlichen Geltungsbereich des B-Plans (Museumsgarten) befindet sich eine Grundwassermessstelle, die im Jahr 2010 im Rahmen des städtischen Grundwasserüberwachungsprogramms errichtet und beprobt worden ist. Während diese Beprobung geringfügige Belastungen des Grundwassers mit Schadstoffen aufzeigte, ergab die letzte Beprobung im Jahr 2016 keine auffälligen Gehalte mehr, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Die Messstelle ist jedoch zu erhalten und bei Bauarbeiten in diesem Bereich vor Beschädigung zu schützen (Lageplan und Foto sind zur Information beigelegt).</p>	<p><i>Der Hinweis auf die vorhandene Grundwassermessstelle und Notwendigkeit des Erhalts bzw. Schutz im Zuge der Bauarbeiten wurde als Hinweis Nr. 9 Grundwassermessstelle in den Bebauungsplan aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>vom 03.12.2020</p>	<p>Zu dem Durchführungsvertrag bestehen unsererseits weder Einwände noch Anregungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

2.19 Untere Naturschutzbehörde – 6725-		
<p>vom 19.12.2019</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde -6725- als Träger öffentlicher Belange Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt in diesem Verfahren nach §13a BauGB nicht zur Anwendung. Bei den artenschutzrechtlichen Belangen gehen wir davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG bei der Planverwirklichung nicht tangiert werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Da es sich hier um einen stark versiegelten Bereich handelt, ist es zu begrüßen, dass mit der B-Plan Änderung die bereits vorhandene Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 gesichert und erhalten werden soll.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Außer den beiden festgesetzten Bäumen befinden sich noch 4 weitere erhaltenswerte Bäume auf der künftigen Gartenanlage, deren Festsetzung im B-Plan erfolgen sollte. Bei ihnen handelt es sich, wie bei dem Naturdenkmal, um Acer pseudoplatanus. Drei dieser Bäume befinden sich in einer Dreiergruppe in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals mit Stammumfängen von ca. 1,40 m. Der vierte Baum ist stark mit Efeu bewachsen und befindet sich in der Nähe der Torwache. Er hat einen Stammumfang von ca. 3 m. Der <i>Erhalt und die Festsetzung</i> der Ahornbäume bilden einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Klimas im Innenstadtbereich. Neu gepflanzte Bäume können auf Grund ihrer kleineren Krone erst nach langer Zeit eine</p>	<p><i>Die in der Stellungnahme angesprochenen zu erhaltenden Bäume wurden im Bebauungsplan wie in der Stellungnahme angeregt als zu erhaltende Bestandsbäume zeichnerisch festgesetzt und es wurde textlich als Grünfestsetzung 7.1 festgesetzt, dass die gemäß Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch standortgerechte heimische oder klimaangepasste Baumarten aus dem südeuropäischen Verbreitungsraum zu ersetzen sind.</i> <i>Die in der Stellungnahme angesprochenen drei weiteren Bestandsbäume wurden wie angeregt nicht als zu erhaltend festgesetzt</i></p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>annähernd ähnliche ökosystemare Leistung erbringen. Ein Erhalt der Alt-bäume bildet somit einen guten Rahmen für die geplante Gestaltung. Außerdem sind in diesem überwärmten und versiegelten Innenstadt nahen Bereich wenig entsprechend große Bäume im Rahmen einer Grünfläche vorhanden, um eine Überleitung zu der Grünfläche des Brüder-Grimm-Platzes zu bilden.</p> <p>Die Vitalität von drei weiteren auf dem Grundstück befindlichen Bäumen (Sorbus) konnte wegen des starken Efeubewuchses nicht eindeutig überprüft werden. Wegen des Standortes an der Grundstücksgrenze sollten diese nicht als zu erhalten festgesetzt werden, da dies bei einer potentiellen späteren Bebauung des Nachbargrundstückes zu Problemen führen kann.</p>	
	<p>Empfehlenswert zur Festsetzung der Baumpflanzungen wäre außerdem die Änderung der textlichen Festsetzung (9.1) statt <i>Grundstücksfreifläche auf Grundstücksfläche und ein Baum je 600 m²</i>.</p>	<p><i>Die in der Stellungnahme angesprochene textliche Festsetzung zur Anzahl der Bäume auf der Grundlage einer Flächen-Bezugsgröße wurde geändert in eine festgesetzte Mindestanzahl von 6 zu pflanzenden Bäumen als angemessene zusätzliche Begrünung. Aufgrund des Erhalts von Bestandsbäumen ist die zur Verfügung stehende Fläche für Baumpflanzungen eingeschränkt. Grundsätzlich könnte diese im B-Plan getroffene Festsetzung zur Anzahl der zu pflanzenden Bäume (6 Stück) auch entfallen, da das Freiflächenkonzept ohnehin 6 Baumpflanzungen sowie weiteren Hecken- und Strauchpflanzungen vorsieht, die auch gemäß vertraglich vereinbarter Freiflächenplanung entsprechend umzusetzen sind. Hierbei ist der Bezug zur Grundstücksgröße unerheblich. Weitere Baumpflanzungen sind nicht vorgesehen.</i></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Im Innenhof ist die Festlegung von Fassadenbegrünung wünschenswert, um mittels vertikaler Begrünung weitere klimatisch günstigere Bedingungen zu schaffen.</p>	<p><i>Bei dem Fassadenentwurf des geplanten Gebäudes handelt es sich um ein Wettbewerbsergebnis, welches in dieser Form umgesetzt werden soll. Der prämierte Siegerentwurf sieht eine sehr hochwertige und technisch aufwendige Fassadengestaltung mit sog. Fotobeton vor. Eine Begrünung dieser repräsentativen „Schaufassaden“, die auf besondere Weise auf das Museum aufmerksam machen und zu einer Visitenkarte werden sollen, auch wenn sie in Teilen, dem Ausstellungszweck entsprechend fensterlos sind, ist nicht vorgesehen. Auch eine Dachbegrünung sowie Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik ist gemäß Wettbewerbs-ergebnis nicht vorgesehen. Als Beitrag zur Verbesserung der hohen Versiegelung erfolgt eine – gegenüber der Bestandssituation – Verringerung der versiegelten Flächen im rückwärtigen Hofbereich des Vorhabens (Rücknahme des Anteils versiegelter/überbauter Flächen und Begrünung).</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>vom 03.12.2020</p>	<p>§ 4 Beschreibung des Vorhabens - letzter Absatz: "Die z.Zt. auf dem Grundstück stehenden Laub- und Nadelbäume werden soweit wie möglich in das Freiflächenkonzept integriert bzw. durch Neupflanzungen ersetzt, das Naturdenkmal Bergahorn wird geschützt und bleibt erhalten. Alle als zu erhalten eingetragenen Bäume, insbesondere das Naturdenkmal, sind während der Abriss- und Bauphase gemäß RAS-LP 4 und Din 18920 nachhaltig gegen Beschädigung sowohl im oberirdischen- als auch im unterirdischen Bereich (Überfahrungschutz) zu schützen. Sollten Eingriffe notwendig werden, so sind diese mit dem Umwelt- und Gartenamt und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Am vorgesehenen späteren Kranstandort ist die Baumart so zu wählen, dass auch nach längeren Wachstumsperioden eine Schädigung der Bäume auszuschließen ist. Um die Überwärmung innerstädtischer Bereiche weiterhin zu senken, ist insbesondere zum Innenhof hin, an möglichst vielen Flächen vertikale Begrünung (Fassadenbegrünung) anzubringen und zu erhalten. § 6 Versorgungsleitungen - 7 2. Absatz, letzte Zeile: "Sollte bei einem höheren Leistungsbedarf eine zusätzliche Trafostation notwendig werden, so ist der potentielle Standort bereits jetzt auf dem befestigten Teil des Grundstücks vorzusehen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><i>Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern den Durchführungsvertrag und wurden dort aufgenommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplans nimmt das Umwelt- und Gartenamt als Fachamt aus Sicht der Umweltplanung wie folgt Stellung: Als Bestandteil des Durchführungsvertrages wird der Bebauungsplan (Anlage 2) mit Planungsstand vom 06.10.2020 genannt. Uns liegt jedoch der Planungsstand vom 07.10.2020 vor. Wir bitten; dies zu korrigieren.</p>	<p><i>Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan mit Stand vom 06.10.2020 ist der aktuelle und soll entsprechend beibehalten werden. Er liegt so auch dem Durchführungsvertrag als Bestandteil bei. Es erfolgt keine Änderung des Planstandes, sondern es wird zum Satzungsbeschluss ein endgültiger entsprechend datierter Stand vorliegen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Auf Seite 3 ist die Dachneigung mit 3° vermutlich fehlerhaft angegeben.</p>	<p><i>Der Hinweis betrifft den Durchführungsvertrag, die Dachneigung wurde dort korrigiert.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>§ 5 Außenanlagen ist wie folgt zu ergänzen: "Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode fachgerecht auszuführen dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.</p>	<p><i>Die Anregung betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern den Durchführungsvertrag und wurde dort unter § 6 aufgenommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Wir regen an, die oberirdischen Stellplätze mit Carports zu überstellen und diese Dachflächen zu begrünen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der klimatisch und lufthygienisch belastete Standort von weiteren Begrünungsmaßnahmen profitieren würde.</p> <p>Wir empfehlen – auch gerade vor dem Hintergrund der Nutzung als Tapetenmuseum – die Begrünung mittels "Living walls" als künstlerisches Element und zur Verbesserung des Mikroklimas. Diese Maßnahmen so sollten im Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag gesichert werden.</p>	<p><i>Da Stellplätze in der geplanten Form an der Nachbargrenze bauordnungsrechtlich das Einverständnis des Nachbarn erfordern, wurde die Planung des Vorhabens im Vorfeld entsprechend abgestimmt. Eine Überdachung von Stellplätzen ist nicht Bestandteil der Planung, da dadurch aufgrund der sieben hier vorgesehenen Stellplätze eine bauliche Anlage mit nicht gewünschten Auswirkungen auf das Nachbargrundstück entstehen würde (Verschattung der Freifläche, Auswirkungen auf die Belichtung des Erdgeschosses). Die Begrünung der Stellplätze erfolgt daher durch entsprechend festgesetzte Heckenpflanzungen.</i></p> <p><i>Bei dem Fassadenentwurf des geplanten Gebäudes handelt es sich um ein Wettbewerbsergebnis, welches in dieser Form umgesetzt werden soll. Der prämierte Siegerentwurf sieht eine sehr hochwertige und technisch aufwendige Fassadengestaltung mit sog. Fotobeton vor. Eine Begrünung (z. B. als „Living walls“) dieser repräsentativen „Schaufassaden“, die auf besondere Weise auf das Museum aufmerksam machen und zu einer Visitenkarte werden sollen, auch wenn sie in Teilen, dem Ausstellungszweck entsprechend fensterlos sind, ist nicht vorgesehen.</i></p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p>2.20 <i>vom 18.12.2019 und vom 14.12.2020</i></p>	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg</p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>2.21</p> <p><i>vom</i> 25.11.2020</p>	<p>Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)</p> <p>In der Änderung zum B-Plan 1/14 Tapetenmuseum besteht ein Widerspruch. Unter 1.6.2 steht auf S. 15 Eine öffentliche Durchwegung des Museumgrundstückes (Fußwegverbindung o. ä.) ist nicht vorgesehen. Die steht entgegen der unter 2.2.2 referierten S. 18 referierten Feststellung: kurze Wege für Menschen, Güter und Dienstleistungen begrenzen den Verkehr und die von ihm ausgehenden Belastungen. Daher sollte eine fußläufige Querung der Grünfläche ermöglicht werden und ist ein entsprechendes Wegerecht in den B-Plan einzutragen.</p>	<p><i>Bei der Freifläche auf dem Museumsgrundstück handelt es sich nicht um eine öffentliche Park- oder Grünanlage, sondern um eine dem Museum zugeordnete Gartenfläche (Gartenbereich mit Weg). Der an diese Grünfläche angrenzende Hofbereich ist Anlieferungsfläche und rückwärtiger Zugang zum Museum (nicht für Besucher). Daher ist öffentlicher Publikumsverkehr oder eine ständige öffentliche Zugänglichkeit sowie ein Wegerecht nicht vorgesehen und auch nicht möglich.</i></p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p>2.22</p> <p><i>vom</i> 13.12.2019</p>	<p>Zweckverband Raum Kassel</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Kassel (ZRK) als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ dargestellt. Die im Süden angrenzenden Flächen des Brüder-Grimm-Platzes und der Wilhelmshöher Allee sind als „Straßenverkehrsflächen“ dargestellt, auf der die Tram verläuft. Nordöstlich ist eine Hauptwasserleitung nachrichtlich dargestellt. Die Fläche grenzt nördlich und östlich an das „Kerngebiet“ der Innenstadt. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, erfolgt gemäß § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB der Flächennutzungsplan nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine Anpassung des FNP. Hierbei handelt es sich nur um die Änderung der Zweckbestimmung.</p> <p>Weiterhin regen wir seitens der Landschaftsplanung an zu prüfen, inwiefern eine Dach- und Fassadenbegrünung möglich sind, da das Gebiet nach der Klimafunktionskarte 2009 aufgrund seiner hohen Versiegelung überwärmt ist.</p> <p>Weiterhin könnten die Dachflächen sich für die Nutzung von Photovoltaik eignen, da sich diese auch Ost-/West- und Nord-Dächer (bis 30°) eignen.</p>	<p><i>Die Hinweise betreffen das Aufstellungsverfahren zur Änderung des Bebauungsplans sowie die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplans und werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><i>Bei dem Fassadenentwurf des geplanten Gebäudes handelt es sich um ein Wettbewerbsergebnis, welches in dieser Form umgesetzt werden soll. Der prämierte Siegerentwurf sieht eine sehr hochwertige und technisch aufwendige Fassadengestaltung mit sog. Fotobeton vor. Eine Begrünung dieser repräsentativen „Schaufassaden“, die auf besondere Weise auf das Museum aufmerksam machen und zu einer Visitenkarte werden sollen, auch wenn sie in Teilen, dem Ausstellungszweck entsprechend fensterlos sind, ist nicht vorgesehen. Auch eine Dachbegrünung sowie Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik ist gemäß Wettbewerbsergebnis nicht vorgesehen. Als Beitrag zur Verbesserung der hohen Versiegelung erfolgt eine – gegenüber der Bestandssituation – Verringerung der versiegelten Flächen im rückwärtigen Hofbereich des Vorhabens (Rücknahme des Anteils versiegelter/überbauter Flächen und Begrünung).</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Bei der Beleuchtungsplanung im Außenbereich besonders zur Grünfläche hin sollte auf insektenfreundliches Leuchtmittel geachtet werden (kein Blauanteil).</p>	<p><i>Die Anregung wurde in die textliche Festsetzung 8.1 Werbeanlagen aufgenommen und auf die Beleuchtung der Weg- und Hofflächen erweitert.</i></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Die westliche Fläche ist im Natureg Viewer des HLNUG für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. I/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“ (2011) als Kompensation im Siedlungsbereich dargestellt. Wir bitten zu prüfen, ob dies bei der Planung berücksichtigt wurde.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Sachverhalt ist bekannt. Mit der Planung wird der Anteil der überbauten und versiegelten Fläche gegenüber der Bestandssituation deutlich verringert, denn es werden mit der Umsetzung der Planung größere bislang mit Asphalt bzw. Basaltpflaster versiegelte Wege- und Hofflächen künftig beseitigt und begrünt. Dies gleicht auch die Inanspruchnahme eines geringen Teilbereichs der vorhandenen Grünfläche für die benötigten Stellplatzflächen in gewissem Maße aus.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
	<p>Weiterhin möchten wir anregen, die vorhandene Möglichkeit der Fernwärmenutzung in die textlichen Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen.</p>	<p><i>Eine Versorgung des Vorhabens über Fernwärme ist vorgesehen, Festsetzungen zur energetischen Versorgung sind nicht erforderlich.</i></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>vom 08.12.2020</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2019. Dass einige Punkte der Stellungnahme bei dem aktuellen B-Planentwurf berücksichtigt wurden, begrüßen wir. Wir möchten erneut anregen den Einsatz von Photovoltaik auf der Dachfläche des Neubaus zu prüfen. Die Fläche bietet sich auf Grund ihrer Größe und Neigung dafür an. Durch eine flexible Farbgestaltung lassen sich moderne Solarmodule meist problemlos auch in anspruchsvolle architektonische Entwürfe integrieren.</p>	<p><i>Photovoltaiknutzungen sind nicht vorgesehen, da diese mit den architektonischen Zielsetzungen für das Vorhaben nicht vereinbar sind, es kommt ein abgestimmtes Wettbewerbsergebnis zur Umsetzung. Photovoltaikanlagen sind auch unter Betrachtung der räumlichen Nähe zur denkmalgeschützten Torwache, zur stadtbildprägenden Achse der Wilhelmshöher Allee und der Vogelperspektive vom Turm des Landesmuseums nicht wünschenswert.</i></p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>2.23 Städtische Werke Netz + Service GmbH</p>		
<p>Vom 05.12.2019</p>	<p>Seitens der Städtischen Werke Netz + Service GmbH bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Ergebnisprotokoll aus dem Ämtertermin vom 14.03.2019 vorliegt und nach wie vor Bestand hat.</p> <p>Auszug aus dem Ergebnisprotokoll: „3.2 Städtische Werke Netz + Service GmbH Die vorhandenen Versorgungsleitungen müssen rechtzeitig vor Abbruch des Bestandsgebäudes getrennt und zurückgebaut werden, dies betrifft insbesondere die private Unterversorgung mit Strom sowie Gas und Wasser (die Wasserleitung ist nach Abtrennung zu spülen). Für das geplante Gebäude bzw. dessen Nutzung sind Leistungsangaben erforderlich, insbesondere der Stromleistungsbedarf sollte unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit möglichst genau ermittelt werden, um den Aufwand für die Bereitstellung gering halten zu können. Gegenwärtig steht in diesem Bereich nur eine 1-kV-Leitung zur Verfügung. Sollte der Bedarf höher sein wir die Anlage einer Trafostation empfohlen, hierfür ist ein Standort auf dem Museumsgrundstück (nicht im Gebäude) einzuplanen. Die Anmeldung der Netzanschlüsse und Leistungsbedarfe sollte zwecks geregelter Abwicklung zu gegebener Zeit bzw. sobald diese vorliegen (z. B. im Rahmen der Bauantragsphase) erfolgen und zwar online über das Geoportal Nordhessen: www.geoportal-nordhessen.de. In den an das vorgesehene Baufeld angrenzenden öffentlichen Flächen sind verschiedene Leitungen im Untergrund vorhanden. Sollte in diesem Bereich in den Untergrund eingegriffen werden, muss entsprechende Baufreiheit hergestellt werden bzw. ist im Vorfeld zu prüfen und abzustimmen, ob Leitungsverläufe ggf. verändert/umgelegt werden müssen. Insbesondere ist die vorhandene 110kV-Trasse zu beachten. Im Bereich Brüder-Grimm-Platz ist eine Glasfaserleitung (FTT) vorhanden, das Bestandsgebäude war bislang hieran nicht angeschlossen, für das Museum soll jedoch nach Angabe des LBIH ein Anschluss vorgesehen werden.“ Außerdem ist zu klären, ob die Kabel im Gehweg der Friedrichsstraße verbleiben können oder ob es hier bei der Gründung des Neubaus Schwierigkeiten (z. B. durch Bohrpfähle) geben könnte. Aus Vorsorgersicht bestehen ansonsten keine Bedenken, das Projekt ist bekannt und es ist ausreichend zeitlicher Vorlauf gegeben. Stellungnahmen der</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>einzelnen Sparten der Städtischen Werke liegen bereits vor und werden im Rahmen der weiteren Beteiligung und Abstimmung noch vorgelegt.</p>	
<p>Vom 02.12.2020</p>	<p>Die Städtische Werke Netz + Service GmbH hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf, 1. Änderung, jedoch folgende Anmerkungen und Anforderungen:</p> <p>Torwache: Unmittelbar vor der Treppe ist eine Gasleitung DN200 aus dem Jahr 1964 verlegt. Falls die Treppe saniert oder verändert wird, muss die Leitung gesichert, bzw. an anderer Stelle neu verlegt werden. Erschütterungen oder Bewegungen führen ansonsten zu Schäden an der alten Gasleitung. Dies betrifft auch eine parallel verlaufende Wasserleitung DN150, die ebenfalls 1964 verlegt wurde.</p> <p>Weiterhin gibt es im Treppenbereich 1964 und 1965 verlegte Niederspannungs- und Beleuchtungskabel, die ggf. in anderer Trassenführung neu verlegt werden müssen, falls sie nicht geschützt werden können.</p> <p>Friedrichstraße: Zur Herstellung der Baufreiheit müssen zwei Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung abgebaut und das Beleuchtungskabel aus dem Baubereich entfernt werden. Mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt Kassel ist zu klären ob eine Ersatzbeleuchtung während der Bauzeit gefordert wird. Die 1972-1975 errichtete Beleuchtungsanlage muss in den nächsten 5-10 Jahren erneuert werden.</p> <p>Brüder-Grimm-Platz 1-3: Die vorhandenen Hausanschlüsse müssen vor Baubeginn abgetrennt werden. Die Versorgung des Neubaus mit Strom, Gas, Wasser und Glasfaser sollte frühzeitig mit der NSG abgestimmt werden. Beispielsweise könnte bei einer hohen elektrischen Anschlussleistung eine Trafostation erforderlich werden.</p> <p>Rückverankerungen im Bereich Friedrichstraße: Einer möglichen Rückverankerung als Sicherungsmaßnahme bei den Gründungsarbeiten können wir nicht ohne weiteres zustimmen. In der Friedrichstraße verlaufen versorgungskritische Kabel und Leitungen. Unter anderem eine Hochspannungstrasse (11 0 kV), mehrere Hauptwasserleitungen und Fernwärmeleitungen. Vor der Ausführung von Bohrungen ist zwingend die Tiefenlage der Leitungen durch Schürfgruben zu ermitteln. Eine mögliche</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	Beschädigung der Kabel und Leitungen durch die Erdanker muss ausgeschlossen werden. Nach Möglichkeit sollte eine andere Form der Baugrubensicherung gewählt werden.	
2.24 KVG Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG		
vom 19.12.2019	Grundsätzlich bestehen gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan-entwurf unsererseits keine Bedenken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Fahrleitungsmasten an der Wilhelmshöher Allee von der Maßnahme unberührt bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und betrifft die Umsetzungsebene, er stellt keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich.
vom 25.11.2020	Gegen den o.g. Bebauungsplan sind aus Sicht der KVG weiterhin keine Bedenken vorzulegen. Wir weisen- wie in unserer Stellungnahme vom 19.12.19- darauf hin, dass die Fahrleitungsmasten in der Wilhelmshöher Allee von der Maßnahme unberührt bleiben müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und betrifft die Umsetzungsebene, er stellt keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich.
2.25 Telekom Deutschland GmbH		
vom 20.12.2019	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich.

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
vom 10.12.2020	<p><i>Im Planbereich befinden sich im Bereich der südlichen Randzone hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Lage, der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</i></p> <p><i>Sollen bauliche Veränderungen am bisherigen Gebäude vorgenommen werden (Abbau des Hausanschlusses wegen Abriss des Gebäudes oder telefonische Versorgung des neuen Gebäudes) ist es notwendig, dies so früh wie möglich – mindestens 3 Monate vor Baubeginn – an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung anzuzeigen.</i></p> <p><i>Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Umsetzungsebene, sie stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplans dar und werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.26 Unitymedia</p>		
vom 20.12.2019	<p><i>Gegen o.g. Planung haben wir keine Einwände.</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.27 Vodafone Hessen GmbH & Co. KG</p>		
vom 10.12.2020	<p><i>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie:</i></p> <p><i>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<i>Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</i>	